

Das neue Reiserecht

Ab 1. Juli 2018 greift ein neues Reiserecht für alle Verträge von Vermittlern und Veranstaltern von Pauschalreisen und von Anbietern „verbundener Reiseleistungen“. Hier einige Fallbeispiele und die Bewertung fürs neue Reiserecht:

① Pauschalreise

Jeder, der eine Pauschalreise anbietet oder vermittelt, fällt wie gewohnt unter das Reiserecht.

Achtung: Mit Begriffen wie „Pauschale“, „Package“ oder „Arrangement“ fällt Ihr Angebot automatisch unter die Pauschalreiseregelung!

Reiserecht: **JA**

② Vermietung von Ferienwohnungen und Hotelzimmern

Einzelleistungen wie diese gelten nicht mehr als Pauschalreise, auch wenn sie Frühstück oder den Transport vom Bahnhof beinhalten.

Reiserecht: **NEIN**

③ Hotelzimmer und touristische Leistung

Neben der Übernachtung bucht der Gast einen Konzertbesuch, eine Sportveranstaltung, -ausrüstung oder einen Ausflug.

Reiserecht: **JA**

④ Hotelzimmer und Fahrzeugvermietung

„Verbundene Reiseleistung“: Ein Hotelier ist als Reiseveranstalter anzusehen, wenn er mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise anbietet.

Beispiele:

- Beherbergung und Vermietung eines Pkw/Motorrades
- Übernachtung und spezielles Galadinner

Reiserecht: **JA**

Ausnahme: Entfallen auf die Zusatzleistungen 25% oder weniger des Gesamtbetrages oder stellen diese keinen wesentlichen Bestandteil der Reise dar. Reiseversicherungen gelten ebenfalls nicht als Reiseleistung.

Reiserecht: **NEIN**

⑤ Buchung einer Geschäftsreise

Ein Unternehmen bucht für seine Mitarbeiter bei Ihnen Geschäftsreisen und es besteht ein Rahmenvertrag.

Reiserecht: **NEIN**

⑥ Verkauf von Gutscheinen

Sie verkaufen Gutscheine, die im Voraus bezahlt werden und konkrete Leistungspakete enthalten oder auf solche angerechnet werden können (Wertgutscheine).

Reiserecht: **JA**

Die Buchung verbundener Reiseleistungen muss innerhalb eines Termins/Onlinesitzung oder spätestens 24 Stunden danach geschehen. Spätere Buchungen (etwa nach Anreise des Gastes) fallen nicht darunter!

Unsere Handlungsempfehlungen

① Reiseveranstalterhaftpflicht überprüfen

Prüfen Sie Ihre Betriebshaftpflicht auf den Baustein Reiseveranstalterhaftpflicht.

② Insolvenzabsicherung abschließen

Egal, ob es sich bei der gebuchten Reise um eine Pauschalreise oder verbundene Reiseleistung handelt, ist der Hotelier verpflichtet, einen Sicherungsschein auszuhändigen, wenn vor Reiseende Zahlungen entgegengenommen werden.

Die Kosten für einen Sicherungsschein richten sich nach dem Umsatz aus der Tätigkeit als Reiseveranstalter. Bis zu einem Umsatz von 100.000,- Euro als Reiseveranstalter liegt der Jahresnettobeitrag bei 200,- Euro. Alternativ sollte der Hotelier keine Zahlungen vor Abreise akzeptieren.

Für Ihre Absicherung Mail an service@fritzufritz.de

③ Kunden informieren

Liegt eine Pauschalreise oder eine verbundene Reiseleistung vor, müssen Sie Ihre Kunden nachweisbar unterrichten über:

- wesentliche Eigenschaften der Reise und Kommunikationsdaten des Hotels
- Reiseendpreis und Zahlungsmodalitäten
- umfassende Stornobedingungen
- Möglichkeit zum Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

④ Prozesse optimieren

Wollen Sie weiterhin attraktive Zusatzangebote nutzen, dann sollten Sie rechtzeitig damit beginnen, Ihre Buchungs- und Geschäftsvorgänge bezüglich der Informations- und Dokumentationspflicht anzupassen.

Die Konsequenzen

Als „Reiseveranstalter“ haften Sie bei fehlerhafter Erbringung der vereinbarten (auch fremder) Leistung für alle Personen-/Sach- oder Vermögensschäden. Auch für eigene oder fremde Buchungsfehler haben Sie einzustehen. Ansprüche des Reisenden verjähren nicht einen Monat nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, sondern erst nach zwei Jahren.

Deshalb: Lassen Sie sich von Fritz & Fritz beraten!

Weitere interessante Quellen:

Leitfaden DTV:

<https://bit.ly/2ismngv>



Merkblatt IHA:

<https://bit.ly/2lvm4S4>



Gesetzestext und Formblätter:

<https://bit.ly/2k6O1kB>

